

**Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage in
der Straße „Lindenstraße“ im OT Niendorf a. d. R.
(Straßenbaubeitragssatzung Straße „Lindenstraße“, OT Niendorf a. d. R.)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebs - Niendorf in der Sitzung am 20.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Ausbaubeitrages/Örtlicher Geltungsbereich

1.Zur Deckung ihres Aufwandes für Straßenbaumaßnahmen in der Straße „Lindenstraße“ im OT Niendorf a. d. R. erhebt die Gemeinde Grebs - Niendorf Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

2.Die Satzung gilt für den Bereich der Anlage „Lindenstraße“ im OT Niendorf a. d. R.. Sie beginnt jeweils am Ortseingangsschild aus Richtung Grebs bzw. aus Richtung Schlesin kommend. Die genaue Abgrenzung der Anlage „Lindenstraße“ im OT Niendorf a. d. R. ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab für Grundstücke im Außenbereich


Für alle anderen, als die im § 5 Abs.2 Nr.4 Satz 1, 2 und 3 der Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2009 (Straßenbaubeitragssatzung) genannten Grundstücke im Außenbereich mit einer Grundstücksfläche über 35.000 m², abweichend von § 5 Abs. 2 Nr.4 Satz 4 der Straßenbaubeitragssatzung, als Beitragsmaßstab die (auf ganze Zahlen) abgerundete Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, die mit dem Faktor 5 multipliziert wird.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grebs-Niendorf, *20.07.2017*


Schranck
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Grebs-Niendorf geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Anlage 1 zur Straßenbaubeitragssatzung Straße "Lindenstraße" im OT Niendorf a.d.R.
Auszug Flur 1, Gem. Niendorf a.d.R.
rot markiert: Straße "Lindenstraße" = Gültigkeitsbereich der Satzung

